

schrittweise entbehrlich zu machen. Dabei weist die Anwendung des Zwanges aus, daß beim Täter bzw. bei den anderen zu Erziehenden noch keine bzw. keine hinreichende Einsicht und Fähigkeit zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten vorhanden ist. Der (äußere) Zwang soll aber zur (inneren) Erkenntnis führen.

So stehen Zwang und Überzeugung nicht nebeneinander, sondern verschmelzen miteinander, durchdringen einander. Dabei entspricht die Betonung der Überzeugung und der Bewußtheit der wachsenden Rolle des subjektiven Faktors beim Aufbau des Sozialismus. „In der Deutschen Demokratischen Republik gewinnen die sozialistischen Verhaltensweisen immer mehr Einfluß.“<sup>49</sup> Der Sozialismus braucht bewußt, d. h. frei handelnde Menschen. Deshalb muß auch die Zwangsanwendung darauf gerichtet sein, Bewußtheit zu schaffen. Je bewußter die Menschen den sozialistischen Aufbau gestalten, je höher ihr ideologisches Niveau ist, desto mehr wächst die Berechtigung und innere Begründetheit für die Anwendung von Zwang gegenüber einer in ihren Einsichten zurückbleibenden und stets kleiner werdenden Minderheit, gegenüber einzelnen, die noch nicht die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens einhalten. So wenden wir Zwang entsprechend den Erkenntnissen Lenins auf der Basis der Überzeugung und nur gegenüber einer Minderheit an. Seine Wirkungsrichtung allerdings beschränkt sich nicht auf diese, sondern schließt die positive Mobilisierung der sozialistischen Öffentlichkeit zum Kampf gegen Kriminalität und Rechtsverletzungen ein. Vor allem aber wirkt er nicht im Selbstlauf und als Allheilmittel. Seine Wirksamkeit muß — stets gepaart mit Überzeugung — praktisch werden.

Diese neue Qualität des Zwanges im Sozialismus, seines Verhältnisses zur Überzeugung gilt — im einzelnen differenziert — für das einheitliche sozialistische Strafrecht im ganzen, bei allen Straftaten und allen Straftätern.

Auch dem Rückfalltäter z. B., für den eine besondere Verfestigung alter Denk- und Lebensgewohnheiten typisch ist, muß durch geduldige Klein- und Überzeugungsarbeit nahe- und beigebracht werden, daß die sozialistische Gesellschaft auch ihm die Möglichkeit zu menschenwürdigem Leben bietet, daß auch er nicht wieder zum Verbrecher zu werden braucht, daß unter unseren Bedingungen auch sein Schicksal in seiner Hand liegt. Natürlich ist das nicht bloß durch Worte oder gar durch Moralisieren zu erreichen. Der Rück-

en W. Ulbricht. „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 645.

falltäter braucht praktische — auch soziale — Hilfe (nicht nur Wohnraum und Arbeitsplatz), wie es das SVWG und § 46 StGB vorsehen. Er braucht auch — und namentlich in der ersten Zeit nach der Entlassung aus der Straftat — Kontrolle und eine straffe Führung. Deshalb sind die §§ 47 und 48 StGB für den Kampf gegen die Rückfallkriminalität so bedeutsam, weil durch sie nicht lediglich der Strafwang (die Dauer der Freiheitsstrafe) erhöht wird, sondern bestimmte Zwangsformen auch spezifisch der gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Straftäters dienen, ihm eine Stütze auf diesem Wege sind, ihn vor erneutem Abgleiten bewahren sollen.

Große Bedeutung hat unter diesem Gesichtspunkt auch die richtige Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung (§45 StGB). Sie ist nicht nur ein Stimulus für die Strafgefangenen, sich durch vorbildliches Verhalten eine vorzeitige Entlassung aus der Straftat zu verdienen. Auf Grund der Bewährungssituation und des damit gekoppelten Zwangsmoments — bei schwerwiegender Nichtbewährung wird der Vollzug der restlichen Freiheitsstrafe angeordnet — fördert sie die Wiedereingliederung des Straftäters<sup>50</sup>. Allerdings hängt die Erhöhung der Wirksamkeit dieses Rechtsinstituts entscheidend von einer sorgfältigen Beobachtung und Erforschung der Persönlichkeit der Strafgefangenen, ihrer erzieherischen Fortschritte im Strafvollzug und dem Herausfinden des richtigen — nicht zu früh, aber auch nicht zu spät liegenden — Zeitpunkts der Entlassung zur Strafaussetzung auf Bewährung ab.

So spiegelt sich hier in spezifischer Weise die Dialektik von Zwang und Überzeugung, von äußeren und inneren Bedingungen, das Ineinanderübergehen dieser Seiten, ihre Wechselwirkung, Verschmelzung und Aufhebung zu einer höheren Einheit bewußten Handelns wider. Die Dialektik von Recht und Moral<sup>51</sup> ist damit aufs engste verbunden. Die staatliche erzieherische Einwirkung, auch mit den Mitteln des Strafwanges, stützt sich auf die sozialistische Moral, die sozialistische öffentliche Meinung, auf ihr moralisches Werturteil und gewinnt von dort — und das heißt in letzter Instanz von den von der Partei der Arbeiterklasse geführten gesellschaftlichen Kräften und ihrer ideologischen Führungstätigkeit — die entscheidenden Impulse.

49 Von dieser positiven Wirkungsmöglichkeit zeugen auch Untersuchungsresultate von Wyschinskaja und Sehykow (in: Nikiforow, a. a. O.): Bei Personen, deren Strafe bedingt ausgesetzt wurde, liegt der Anteil der Rückfälligen um 1,5 bis 2 mal niedriger als bei Personen, die nach vollständiger Strafverbüßung entlassen wurden. (Zitiert nach Weber, Staat und Recht 1969, Heft 4, S. 612.)

50 Vgl. P.-B. Schulz, NJ 1969 S. 193 ff.

PETER STAPELFELD, *Werkjustitiar im VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat — Maxhütte Unterwellenborn*  
FRITZ SCHAKNYS, *Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Gera*

## Die Kriminalitätsvorbeugung im Betrieb und die unterstützende Tätigkeit der Staatsanwaltschaft

Einige Ergebnisse der Kriminalitätsvorbeugung  
in der Maxhütte Unterwellenborn

Über die Bemühungen und die ersten Erfolge bei der Zurückdrängung der Kriminalität im damaligen VEB Maxhütte Unterwellenborn, der jetzt zum VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat gehört, wurde bereits berichtet<sup>1</sup>. Auch in den darauffolgenden Jahren wurden in diesem Betrieb weitere Erfolge erzielt. So konnte die

Kriminalität im Jahre 1968 auf etwa 64 % gegenüber dem Jahre 1966 gesenkt werden.

Nach wie vor liegt der Schwerpunkt bei der Eigentums-

in sozialistischen Betrieben“, NJ 1966 S. 420; dieselben, „Systematische Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen in sozialistischen Betrieben“, NJ 1967 S. 333.

Vgl. dazu auch Schönwald, „Sicherheit und Ordnung im volkseigenen Betrieb“, NJ 1968 S. 311; Heberling, „Die Verhütung von Gesetzesverletzungen Jugendlicher — eine wichtige Aufgabe der Leitung volkseigener Betriebe“, NJ 1968 S. 439; Weber, „Stadt und Betrieb im System der Kriminalitätsvorbeugung“, N.T. 1969 S. 102; Gürtler Lehmann, „Der Betrieb im System der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung“, Staat und Recht 1969, Heft 5, S. 686.

1 Vgl. Fritzsche Schaknys/Stapfeld, „Die schrittweise Zurückdrängung der Kriminalität — Bestandteil der Leitungstätigkeit